

Deutsche Börse AG

Entsprechenserklärung 2015

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Für den Zeitraum seit der letzten turnusmäßigen Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2014 bis zum 11. Juni 2015 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die alte Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014 und seit dem 12. Juni 2015 auf die neue Kodex-Fassung vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ nahezu vollständig entsprochen wurde und mit wenigen Abweichungen entsprochen werden wird. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

1. Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex)

Alle derzeitigen Vorstandsverträge beinhalten kodexkonforme Abfindungs-Caps, so dass insoweit der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex entsprochen wurde und entsprochen wird. Wie in der Vergangenheit behält sich der Aufsichtsrat allerdings auch für die Zukunft vor, unter Umständen von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex abzuweichen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass ein Abweichen in außergewöhnlichen Fällen gegebenenfalls erforderlich sein kann.

2. Betragsmäßige Vergütungshöchstgrenzen (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex) und Darstellung im Vergütungsbericht (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex)

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Von dieser Empfehlung wird in Zukunft abgewichen werden.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 soll unter anderem für den Vorstand der Deutsche Börse AG ein neues Vergütungssystem eingeführt werden. Im Rahmen dieses neuen Vergütungssystems werden die mehrjährigen variablen Vergütungsbestandteile aktienbasiert sein. Zwar wird das neue Vergütungssystem Begrenzungen hinsichtlich der gewährten Stückzahl von Aktien, jedoch keine betragsmäßigen Höchstgrenzen vorsehen, da es keinen Cap auf die Aktienkursentwicklung geben wird. Die Festlegung betragsmäßiger Höchstgrenzen widerspräche nach unserer Auffassung dem Grundgedanken einer aktienbezogenen Vergütung, die eine angemessene Beteiligung der Vorstandsmitglieder an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens bezweckt.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) des Kodex empfiehlt unter anderem die Darstellung der erreichbaren Maximalvergütung bei variablen Vergütungsteilen in Vergütungsberichten für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre. Die maximal erreichbare Vergütung kann infolge einer fehlenden betragsmäßigen

Höchstgrenze bei den aktienbasierten variablen Vergütungsbestandteilen naturgemäß nicht - wie von Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) des Kodex empfohlen – ausgewiesen werden. Die Kodexabweichung ergibt sich daher aus der fehlenden Festlegung einer betragsmäßigen Höchstgrenze.

Frankfurt am Main, den 08. Dezember 2015

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat